

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Pflichten für die Erfassung von (Bar)einnahmen	1
Die offene Ladenkasse	
Belegausgabepflicht ab dem Jahr 2020	2
Elektronische Kassen und Kassensicherungsverordnung	2
Meldepflichten für Kassen ab 2020	2
Aufbewahrungspflichten bei der Kasse	3
EC-Karten-Umsätze	3
Einnahmenüberschussrechner	3
Kassennachschau seit 2018	3
Verfahrens dokumentation	3
Datev kündigt Kassen- und Warenerfassung für Office	5
Folgen von Mängeln	. 5

# Allgemeine Pflichten für die Erfassung von (Bar)einnahmen

Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden. Das bedeutet, nicht nur der Umsatz, sondern auch der Inhalt des Geschäfts (Artikel bzw. Dienstleistung, Einzelverkaufspreis, Umsatzsteuersatz, verkaufte Menge, Preisnachlass).

Der Name des Kunden muss nicht aufgezeichnet werden, wenn die Identität nicht von Bedeutung ist. Allerdings gelten ebenfalls die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, so dass für Rechnungen ab 250,00 € Name und Anschrift erforderlich sind, damit der Rechnungsempfänger die Vorsteuer geltend machen kann.

## Die offene Ladenkasse

Wer **ausnahmslos alle** Umsätze einzeln erfasst, wie es grundsätzlich gefordert wird, muss keinen Tageskassenbericht erstellen, sondern nur ein Kassenbuch führen.

Wer eine offene Ladenkasse führt und keine vollständigen Aufzeichnung der Einzelumsätze hat, muss die Tageseinnahmen anhand eines Tageskassenberichts ermitteln.

Der tatsächliche Kassenbestand muss am Ende des Tages durch einen manuellen Kassensturz festgestellt werden. Sämtliches Geld, auch die Geldstücke, muss hierbei gezählt werden. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Wir empfehlen zur Dokumentation des Kassensturzes ein Zählprotokoll anzufertigen und aufzubewahren.

Wann ist es zulässig nicht alle Umsätze einzeln zu erfassen?



Bestehen die Kunden aus einer Vielzahl nicht bekannter Personen, ist eine Einzelaufzeichnung der Umsätze unter Umständen nicht zumutbar. Dies ist durch den Steuerpflichtigen zu belegen. Zum Beispiel ist dieser Umstand bei Marktständen auf dem Wochenmarkt gegeben.

Sollte es dem Marktnachbarn möglich sein, die Umsätze einzeln aufzuzeichnen, zum Beispiel mit Hilfe einer Registrierkasse, gibt es keine Argumente dafür, dass man es selber nicht auch könnte. Das Argument, dass eine neue Kasse Geld kostet, wird das Finanzamt nicht gelten lassen.

Wenn Sie zum Beispiel für die Mehrzahl ihrer Kunden Rechnungen erstellen, ist es Ihnen zuzumuten (aus Sicht der Finanzverwaltung), jeden Umsatz einzeln aufzuzeichnen, auch wenn der Kunde keine Rechnung haben möchte. Der Kunde muss nicht unbedingt namentlich erfasst werden (siehe oben).

Verwenden Sie eine Waage, die die Voraussetzungen einer elektronischen Registrierkasse erfüllt, gilt die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht.

## Belegausgabepflicht ab dem Jahr 2020

Ab dem Jahr 2020 muss jeder Steuerpflichtige die Befreiung von der Belegausgabepflicht (auf Papier oder elektronisch) beim Finanzamt beantragen. Hierzu wird es vom Finanzamt ein Formular geben.

## Elektronische Kassen und Kassensicherungsverordnung

Seit dem 01.01.2017 müssen die in einer Kasse gespeicherten Daten, insbesondere das Journal, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten, für die Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Ein ausschließliches Vorhalten in ausgedruckter Form ist nicht zulässig. Dies gilt auch für elektronische Waagen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme.

Ab dem 01.01.2020 müssen elektronische Kassen über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen.

Genügt Ihre Kasse den Anforderungen, die ab dem 01.01.2017 gelten, darf diese Kasse bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden. Wenn die Kasse nachgerüstet werden kann, muss dies spätestens zum 01.01.2020 erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie ihre Kasse wahrscheinlich nachrüsten müssen mit einem sogenannten Sicherheitsmodul. Lassen Sie sich die Zertifizierung ihrer Kasse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, kurz BSI, durch den Kassenaufsteller schriftlich bestätigen.

# Meldepflichten für Kassen ab 2020

Ab dem 01.01.2020 müssen die Art und die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme dem Finanzamt gemeldet werden. Diejenigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem bereits vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.01.2020 zu machen. Hierfür wird es ein Formular vom Finanzamt geben.

Auch die Außerbetriebnahme einer Kasse ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats zu melden.



## Aufbewahrungspflichten bei der Kasse

Die Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre gilt für folgende Unterlagen:

- mit Hilfe der Kasse erstellte Rechnungen
- zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen, insbesondere Bedienungs- und Programmieranleitungen sowie Programmierprotokolle
- Z-Bons mit Ausdruck des Nullstellungszählers
- Retouren, Stornobuchungen, Entnahmen und Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit)
- die elektronischen Kassenaufzeichnungen
- alle beim Tagesabschluss aufgerufenen Ausdrucke (Auswertungen)
- Protokolle über unterschiedliche Einsatzorte der Kassen
- alte Kassen, die nicht mehr in Benutzung sind, inklusive der Organisationsunterlagen

### EC-Karten-Umsätze

Die nicht getrennte Aufzeichnung der EC Umsätze von den Barumsätzen stellt einen formellen Mangel dar. Er bleibt aber außer Betracht, wenn die tägliche Kassensturzfähigkeit gegeben ist. Die EC Bewegungen sind daher täglich zu erfassen.

#### Einnahmenüberschussrechner

Einnahmenüberschussrechner müssen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen wie Bilanzierende auch, einziger Unterschied ist, dass kein Kassenbestand geführt werden muss, es also keine Kassensturzfähigkeit geben muss.

### Kassennachschau seit 2018

Die Kassennachschau findet in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich. Alle Unterlagen zur Kasse sind auf Verlangen vorzulegen.

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt auch für Testkäufe. Der Prüfer kann einen Kassensturz verlangen, sowie die Aufzeichnungen der Vortage einsehen.

Besteht Anlass zur Beanstandung, kann der Finanzbeamte nach schriftlichem Hinweis ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Unser Rat ist, eine Identifizierung des Beamten vorzunehmen, zumindest sich den Personalausweis zeigen zu lassen und die Daten zu notieren, damit man weiß, ob man es tatsächlich mit einem Finanzbeamten zu tun hat.

#### Verfahrensdokumentation.

Durch den Einsatz eines elektronischen Kassensystems oder die Führung einer Kasse nach den grundsätzlichen Vorschriften gestalten Sie den Ablauf und die Aufzeichnung der Bareinnahmen und Barausgaben in Ihrem Unternehmen selbst. Welches Kassensystem oder welche Hard- und Software Sie einsetzen, möchte niemand vorschreiben. Diese Freiheit bedeutet auf der anderen Seite aber,



dass Sie aus tausenden von Produkten auswählen können und den Einsatz des Systems so ausgestalten müssen, dass die Ordnungsvorschriften eingehalten werden.

Der Betriebsprüfer kann nicht alle Kassensysteme inklusive spezieller, produktabhängiger Systemoder Programmierkomponenten kennen und genau da kommt eine Verfahrensdokumentation zum Einsatz.

Für jedes Datenverarbeitungssystem – und dazu zählt Ihr Kassensystem – muss eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Was im Einzelfall alles zu dokumentieren ist, wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des Datenverarbeitungsverfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation muss verständlich sein und zwar so, dass ein Betriebsprüfer diese in angemessener Zeit prüfen kann.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation hängt logischerweise davon ab, wie in Ihrem Unternehmen vorgegangen wird, welche Prozesse genau ablaufen, wie komplex die Geschäftstätigkeit ist und wie die Organisationsstruktur aufgebaut ist. Insoweit spricht man auch von einer "Beschreibung des organisatorisch und technisch gewollten Prozesses". Zum Beispiel: Was für ein Geschäft betreiben Sie überhaupt, mit welchem System erfolgt der Kassiervorgang, wie erfolgt eine Stornierung, wie stellen Sie die Trennung der Entgelte nach unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen sicher, wie entdecken Sie einen Kassenfehlbestand und wie gehen Sie anschließend damit um.

Da die Komplexität der Verfahren von Unternehmen zu Unternehmen stark schwankt, kann man keine allgemeingültige Verfahrensdokumentation vorgeben. Schon im ersten Satz würde man feststellen, dass es bei Ihnen anders läuft als bei Ihrem Mitbewerber.

Eine Verfahrensdokumentation besteht üblicherweise aus folgenden Teilen:

- allgemeine Beschreibung
- Anwenderdokumentation
- technische Systemdokumentation
- Betriebsdokumentation

Zu jedem Gliederungspunkt lassen sich natürlich individuell zahlreiche weitere Punkte hinzufügen. So kann z.B. eine technische Systemdokumentation vermutlich nur unter Mitarbeit Ihres Kassenaufstellers erfolgen, da dieser das Kassensystem in Ihrem Betrieb installiert, einstellt, programmiert und in Betrieb nimmt. Weiter muss beschrieben sein, welche Verfahren notwendig sind, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, wie z.B. Updatekonzept, Sicherung, Archivierung. Eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation kann im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einem formellen Mangel mit sachlichem Gewicht führen, der zur Verwerfung der Buchführung führen kann. Dies vor allem, wenn durch das Fehlen die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der entstandenen Datenbestände (Daten aus dem Kassensystem) beeinträchtigt wird.

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation. Die Kosten werden nach Zeitaufwand abgerechnet.



# Datev kündigt Kassen- und Warenerfassung für Office

Nur noch bis zum 31.12.2019 ist es möglich, das Kassenbuch über das Excel Tool von der Datev zu erstellen.

Die Erfassung über Excel ist nicht revisionssicher (weil sie nachträglich änderbar ist) und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die neue Kassenerfassung erfolgt über **Datev Unternehmen-Online**.

Wie geht das? →

Für den Einsatz des Produkts **Kassenbuch online** benötigen Sie einen PC mit Internetanschluss. Seit neustem ist die Nutzung auch über das Betriebssystem von Apple möglich.

#### Kasse führen mit Kassenbuch online

- 1. Erfassen Sie Ihre Kassenbewegungen täglich und korrekt im angelegten Kassenordner. Mindesteingaben pro Belegsatz sind Betrag, Datum und Belegtext.
- 2. Übertragen Sie die für jeden Belegsatz vom Produkt vorgegebene laufende Nummer jeweils auf den zugehörigen Beleg (z.B. Papierbeleg). Damit ist der Zusammenhang zum Beleg hergestellt.
- Schreiben Sie die erfassten Belegsätze täglich fest.
  Das Festschreibedatum sowie die Benutzer-ID des Festschreibenden werden protokolliert.
  Diese Informationen werden für jeden einzelnen Belegsatz sowie beim Export steuerliche Außenprüfung angezeigt.
- 4. Nach Abschluss einer Periode stellen Sie die Belegsätze pro Erfassungsperiode für Ihren Berater bereit.
- 5. Weiterverarbeitung in der Kanzlei. Ihr Berater übernimmt die von Ihnen bereitgestellten Kassenbelegsätze in das Programm DATEV Kanzlei-Rechnungswesen pro, überprüft die Belegsätze und ergänzt die Gegenkontonummer.

Was kostet das? → Datev Unternehmen-Online kostet 9,00 EUR netto je Monat. Allerdings können mit diesem Programm noch weitere Leistungen angeboten werden. Diese werden hier nicht näher erläutert, da das Rundschreiben ausufern würde.

Bitte informieren Sie sich unter www.datev.de über Unternehmen Online und Kassenbuch Online.

Wenn Sie das alles nicht möchten, bleibt noch die Erfassung des Kassenbuches auf Papier.

## Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung entfaltet somit keine Beweiskraft für die Besteuerung. Das Finanzamt wird dann die Besteuerungsgrundlagen schätzen.



Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus Differenzen feststellt, die nicht substanziell widerlegt werden können, folgt neben Hinzuschätzungen regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.

Zum Beispiel stellt das Fehlen von Programmierprotokollen einen schweren formellen Mangel dar, der das Finanzamt zur Hinzuschätzung von Umsätzen berechtigt.

Mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € wird ab dem 01.01.2020 geahndet, wenn:

- ein technisches System verwendet wird, welches nicht durch das BSI zertifiziert ist,
- eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsmodul) fehlt oder nicht richtig verwendet wird.